

Zürich, 18. Januar 2021

Stellungnahme zur Reform der beruflichen Vorsorge (BVG 21)

Zusammenfassung

Es liegen zwischenzeitlich zwei Modelle vor: Der vom ASIP unterstützte **Mittelweg** (als Alternative eingebracht u.a. vom Schweizer Baumeisterverband, von Swiss Retail Federation, von den Arbeitgeber Banken, basierend auf dem bereits an der ASIP-Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2019 präsentierten ASIP-Vorschlag) und das **Botschaftsmodell der Sozialpartner**.

Die Modelle unterscheiden sich insbesondere in der Ausgestaltung der Ausgleichsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus und in den Kosten des zukünftigen Leistungsplans.

Modelle im Überblick

Parameter	BVG aktuell	ASIP → Mittelweg	Botschaft des Bundesrates
Koordinationsabzug	= 7/8 ^a CHF 24'885	60% des AHV-Lohns maximal CHF 21'330	= 7/16 ^a CHF 12'443
Eintrittsschwelle BVG	= 3/4 CHF 21'330	= 3/4 CHF 21'330	= 3/4 CHF 21'330
Minimal VL	= 1/8 CHF 3'555	= 3/10 ^b CHF 8'532	= 5/16 CHF 8'887
Maximal VL	= 2 1/8 CHF 60'435	= 2 1/4 CHF 63'990	= 2 9/16 CHF 72'877
Startalter	25	20	25
Schlussalter (M/F)	65/64	65	64/65
Altersgutschriften	20-24: 0%	20-24: 9%	20-24: 0%
	25-34: 7%	25-34: 9%	25-34: 9%
	35-44: 10%	35-44: 12%	35-44: 9%
	45-54: 15%	45-54: 16%	45-54: 14%
	55-65: 18%	55-65: 18% → 16%	55-65: 14%
Rentenzuschläge	-		CHF 200.–100 (15 Jahre); 0.5% Umlagefinanzierung
UWS	6.8%	5.8% → 6%	6.0%

a) Max. AHV-Rente CHF 28'440

b) Der minimale versicherte Lohn entspricht der Eintrittsschwelle minus 60% Koordinationsabzug, d.h. 40% der Eintrittsschwelle.

Der ASIP nimmt als Fachverband mit diesem Vorschlag die Verantwortung für das Gesamtsystem wahr, sichert den Erhalt der Leistungen und stärkt die Widerstandsfähigkeit der BVG-(BVG-nahen) Kassen ohne einen massiven Leistungsausbau. Unser Modell verzichtet bewusst darauf, die Leistungen im Umlagesystem für alle BVG-Versicherten auszubauen. Wir sind uns bewusst, dass der Leistungsausbau um CHF 70 ein wichtiger Grund für die Volks-Ablehnung der letzten Reform war. Es geht uns darum, eine Lösung im Interesse der Aktiven und der Rentenbeziehenden vorzuschlagen. Der Generationenvertrag darf nicht noch weiter strapaziert werden. Wir sind überzeugt, dass sich junge und ältere Menschen in diesem Sinn gemeinsam für ein Vorsorgesystem einsetzen, das allen Generationen gerecht wird.

Unser Vorschlag zeigt, dass entgegen den Darstellungen des Bundesrats die Reformziele auch ohne massive Mehrkosten eingehalten werden können und vor allem ohne die Umverteilung noch weiter zu erhöhen. **Unser Vorschlag hat klare Vorteile gegenüber dem Botschaftsmodell:**

- Unser Vorschlag ist breit abgestützt durch Branchen- und Berufsverbände.
- Unser Vorschlag führt zu CHF 1.7 Mia. Mehrkosten pro Jahr, das Botschaftsmodell zu CHF 3.0 Mia.
- In unserem Vorschlag nimmt die Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Neurentnern um CHF 200 Mio. ab, im Botschaftsmodell um CHF 1.3 Mia. zu. Das ist unverantwortlich!
- Unser Vorschlag baut die Vorsorge für den Tieflohnbereich sofort aus, übertreibt aber den Ausbau nicht. Ein zu starker Ausbau schadet auch den Versicherten wegen steigender Lohnnebenkosten und höherer Lohnabzüge.
- Unser Vorschlag kompensiert die längere Bezugsdauer mit einer längeren Einzahlungsdauer, indem der Sparprozess bereits mit 20 Jahren beginnt. Das frühere Startalter wirkt gezielt bei den Versicherten der Tieflohnbranchen, die vom BVG-Obligatorium betroffen sind und nicht bis 25 eine Ausbildung machen können. Die massiv höhere Belastung für die 25-34-jährigen im Botschaftsmodell wird dagegen gedämpft.
- Unser Vorschlag mischt sich nicht in die sozialpartnerschaftlich ausgearbeiteten Lösungen der überwiegenden Mehrheit von rund 85% der Pensionskassen ein, die dank ausgebautem Überobligatorium heute gar nicht vom Reformbedarf des BVG-Obligatoriums betroffen sind. Das Botschaftsmodell zwingt dagegen sämtliche Pensionskassen zu einem Rentenzuschlag, der komplett unnötig ist, mehr Umverteilung und höhere Kosten verursacht.
- Unser Vorschlag enthält ein Kompensationsmodell (Rückstellungsmodell), das einfach umsetzbar ist und nicht seitenweise Gesetzesartikel benötigt wie der Rentenzuschlag. Ausserdem kann es durch die Auflösung der eigens für Reformen geschaffenen Rückstellungen von jeder Pensionskasse selber durchgeführt werden, d.h. es benötigt auch kein zusätzliches Geld von den Steuerzahlern und der SNB. Entgegen den Darstellungen des Bundesrats wird aber auch in unserem Kompensationsmodell keine einzige Pensionskasse gegenüber heute schlechter gestellt. Darauf legen wir als Pensionskassenverband grossen Wert!
- Unser Kompensationsmodell führt unter den konservativen Annahmen des BSV zu identischen Renteneinbussen für die am stärksten betroffenen aktiven Versicherten wie das Botschaftsmodell. Mit realistischen Annahmen und unter Berücksichtigung der bisherigen Gegebenheiten kann mit unserem Kompensationsmodell das Rentenziel für alle Jahrgänge eingehalten werden. Dafür braucht es nachweislich keine zusätzliche Umverteilungskomponente wie in der Botschaft beteuert wird.

Ausgangslage

Angesichts der Herausforderungen – Tiefzinsumfeld, weiterhin steigende Lebenserwartung und gesellschaftspolitische Entwicklungen – erachtet der ASIP den Reformbedarf bezüglich der beruflichen Vorsorge (BVG) als ausgewiesen. In diesem Sinn sind die Zielsetzungen der Reform unbestritten. Notwendig ist aber eine Reformvorlage, welche die Reformanliegen nicht „verschlimmbessert“, finanziell für die Versicherten und Arbeitgeber tragbar und durch die Pensionskassen operativ einfach und unkompliziert umsetzbar ist.

In der vom Bundesrat am 25. November 2020 zuhanden des Parlamentes verabschiedeten Botschaft empfiehlt dieser dem Parlament die Massnahmenvorschläge der drei Sozialpartner (Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse und Schweizerischer Arbeitgeberverband) zur Weiterbehandlung. Er beschreibt zwar Alternativen, lehnt diese aber alle mit einseitigen und teilweise falschen Argumenten ab. Die in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck gebrachte Haltung, dass nur die auf dem Sozialpartnerkompromiss basierende Lösung zielführend sei, entspricht nicht den Ergebnissen der Vernehmlassung. Die massiven Einwände gegen den Sozialpartnerkompromiss sind am Bundesrat offensichtlich spurlos vorbeigegangen. Ein Blick auf die Antworten von diversen Parteien (SVP, FDP, CVP, GLP) sowie von wichtigen Verbänden (u.a. Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Versicherungsverband, Schweizer Baumeisterverband, Swiss Retail Federation, GastroSuisse, Arbeitgeber Banken und auch Arbeitnehmerorganisationen) zeigt nämlich, dass das auf dem sog. Sozialpartnerkompromiss basierende Reformprojekt des Bundesrates in der aktuellen Form nicht unterstützt wird. Obwohl der Bundesrat in der Botschaft schreibt, dass eine Mehrheit in der Vernehmlassung u.a. den Rentenzuschlag abgelehnt hat, hält er an diesem fest. Andere Vorschläge werden zwar pro forma in der Botschaft erwähnt, ändern aber bedauerlicherweise nichts an der Hauptaussage des Bundesrates, nur der Kompromiss der Sozialpartner sei zielführend. Ziel der nachfolgenden Darstellung ist es daher, eine Lösung aufzuzeigen, die den zwischenzeitlich ausgewerteten Vernehmlassungsergebnissen Rechnung trägt.

Eckwerte des Mittelweges (basierend auf dem ASIP-Vorschlag)

Wir skizzieren nachfolgend die Eckwerte dieses aus unserer Sicht zielführenden Lösungsweges und stellen diesen dem Botschaftsmodell gegenüber. Dieser Mittelweg (vgl. Modell des Baumeisterverbandes, der Swiss Retail Federation und des Verbands Arbeitgeber Banken: Botschaft ab S. 35) umfasst die folgenden Punkte:

- Finanzierung der Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration durch vorhandene Rückstellungen (keine unnötigen Kosten für Arbeitnehmende und Arbeitgebende),
- Vorverlegung des Beginns des Alterssparens von 25 Jahren auf 20 Jahre,
- Vereinheitlichung des Referenzrentenalters von Mann und Frau bei 65 Jahren (wird in der Vorlage AHV 21 beraten),
- leichte Senkung des Koordinationsabzuges (60% des AHV-Lohnes, maximal aber CHF 21'330),
- Abflachung der Altersgutschriften (Alter 20 - 34: 9%, Alter 35 - 44: 12%, Alter 45 - 54: 16%, Alter 55 - 65: 16%),
- sofortige Senkung des Mindestumwandlungssatzes BVG von 6.8% auf 6%,
- Ausgleichsmassnahmen für die in den nächsten 10 Jahren zu pensionierenden Versicherten durch eine festgelegte einmalige Erhöhung des BVG-Altersguthabens mit einem linear fallenden Zuschlag zwischen 13% und 0%,

sofern die Pensionskassenrente ohne diese Einlage tiefer ausfallen würde. Jede Pensionskasse führt diese Kontrollrechnung wie bisher dezentral im Anrechnungsprinzip durch. Die Erhöhung erfolgt bei Rentenbezug. Finanziert werden allfällige Kosten durch bereits bestehende Rückstellungen¹, die infolge der Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes teilweise aufgelöst werden können.

Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf 6.0 % (Art. 14 Abs. 2 BVG)

Im Fokus steht die Senkung des BVG-Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6% in einem Schritt. Die Umverteilung von den aktiven Versicherten hin zu den Rentnern betrug 2019 gemäss OAK BV CHF 7.2 Mia. (0.8% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und der Rentner). Diese Umverteilung ist systemfremd und politisch ungewollt, weshalb es gilt, diese rasch zu reduzieren. Je nachdem wie stark eine Pensionskasse vom Obligatorium betroffen ist, kann mit der vorgeschlagenen Senkung des BVG-Umwandlungssatzes die Umverteilung in der einzelnen Pensionskasse um bis zu 50% reduziert werden. Versicherungstechnisch richtig² wäre eigentlich ein Umwandlungssatz von max. 4.8%. Da dies jedoch zu grosse politische Widerstände und zu hohe Abfederungskosten verursachen würde, drängt sich ein etappiertes Vorgehen auf. Im ursprünglichen ASIP-Vorschlag hätte der Umwandlungssatz auf 5.8% gesenkt werden sollen. In Analogie zur Vernehmlassungsvorlage soll nun im Rahmen der BVG-Reform der Mindestumwandlungssatz auf 6.0% gesenkt werden. Dieser Schritt hat zur Folge, dass die BVG-Renten um rund 12% verringert würden. Zwecks Vermeidung von Renteneinbussen schlagen wir eine Reihe von Abfederungsmassnahmen vor, auf die wir im Folgenden eingehen werden.

BVG-Startalter: Senkung von 25 auf 20 Jahre (Anpassung in Art. 7 Abs. 1 BVG)

Gemäss unserem Modell soll der Beginn des Sparprozesses auf das 20. Altersjahr vorverlegt werden (ab Vollen- dung des 19. Altersjahres). Mit dieser Massnahme kann ein höheres Altersguthaben angespart werden, was sich in entsprechend höheren Renten niederschlägt. Eine verlängerte Bezugsphase durch die Zunahme der Lebenser- wartung wird durch eine längere Ansparphase kompensiert. Sachlogischer und nachhaltiger wäre eine Erhöhung des Rentenalters, was aber heute politisch kaum mehrheitsfähig ist.

Dieser Lösung wird häufig kritisch entgegengehalten, dass viele Versicherte erst später ins Berufsleben und somit ins BVG eintreten. Diese Kritik ist aber nicht haltbar, da gerade in jenen Branchen und Lohnhöhen, die vom BVG- Obligatorium besonders betroffen sind, die Mitarbeiter tendenziell bereits im Alter 20 berufstätig sind. Die massiv höhere Belastung für die 25-34-jährigen im Botschaftsmodell kann ausserdem mit unserem Vorschlag gedämpft werden.

¹ Gemäss Fachrichtlinie 2 (FRP 2) der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten muss jede Pensionskasse Rückstellungen für Pensionierungsverluste bilden, wenn der Umwandlungssatz im Vergleich mit den verwendeten technischen Grundlagen zu hoch ist. Dies ist bei allen BVG-Minimalkassen oder nur leicht überobligatorischen Kassen der Fall. Diese Rückstellungen sind für die Versicherten spätestens ab dem frühestmöglichen Pensionierungszeitpunkt gemäss Kassenreg- lement zu bilden. Die FRP 2 wurde von der OAK BV zum Mindeststandard erhoben (http://www.skpe.ch/attachments/article/15/FRP_2_Fassung_nach_GV_2014_vom_2014_04_24_D.pdf).

² Gemäss den Grundlagen BVG2015, 2%. 2020 (KJ)

Senkung des Koordinationsabzuges (Art. 8 Abs. 1 BVG)

Damit das BVG-Rentenniveau bei sinkendem Mindestumwandlungssatz gehalten werden kann, muss ein entsprechend höheres Altersguthaben angespart werden. Dazu gilt es einerseits durch die Senkung des Koordinationsabzuges den versicherten Verdienst anzuheben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Halbierung des Koordinationsabzuges geht allerdings deutlich zu weit. Im Vergleich zum bundesrätlichen Vorschlag schlagen wir eine angemessene Senkung des Koordinationsabzuges vor, und zwar auf 60% des AHV-Lohnes, maximal CHF 21'330. Damit wird der Koordinationsabzug für tiefe Löhne kleiner. Vor dem Hintergrund des veränderten gesellschaftlichen Umfeldes (u.a. Zunahme der Teilzeitarbeit, Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen) hat diese Anpassung des Koordinationsabzuges sozialpolitisch positive Wirkung. Unser Vorschlag führt zu einem höheren Altersguthaben und damit langfristig ebenfalls zu einem leichten Ausbau der heutigen Mindestvorsorge – speziell im Einkommensbereich von CHF 21'330 bis rund CHF 50'000. Die Vorsorgesituation von Teilzeitbeschäftigten (häufig Frauen) und Versicherten mit tieferen Einkommen wird dabei deutlich verbessert. Das Botschaftsmodell übertreibt dieses Anliegen und wirkt dadurch kontraproduktiv. Es würde bei den Arbeitnehmenden und den Betrieben im Niedriglohnbereich zu hohen Mehrbelastungen führen, was auch nicht im Sinne der Versicherten ist.

Altersgutschriften (Art. 16 BVG)

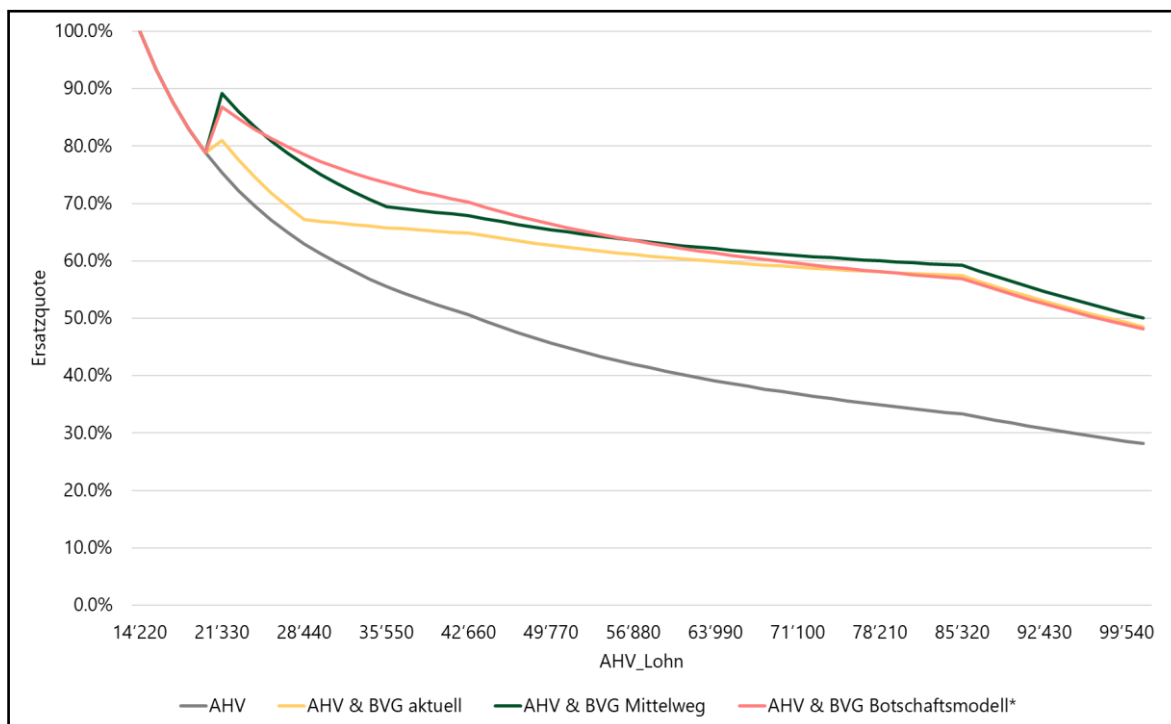
Der Bundesrat schlägt eine grundsätzliche Anpassung der Altersgutschriftenskala vor. Die angepassten Altersgutschriften würden auf dem neu definierten koordinierten Lohn erhoben. Mit diesen Massnahmen könnte gemäss erläuterndem Bericht (S. 53) im Bereich der Altersgutschriften insofern ein Altersnachteil aufgehoben werden, als diese analog zum Botschaftsmodell ab dem 45. Altersjahr nicht mehr erhöht werden. Unter Berücksichtigung des Koordinationsabzuges und des Rentenzuschlags führt ein Sparbeitragssatz von 14% im Botschaftsmodell für alle Löhne zu einem höheren Franken-Betrag als in unserem Modell mit 16%. Abgesehen davon drängt sich eine noch flachere Lösung als in unserem Vorschlag nicht zwingend auf, zumal auch nicht erwiesen ist, dass flachere Altersgutschriftensätze die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmender verbessern würden. Wir schlagen konkret folgende Staffelung der Altersgutschriften vor und kommen somit dem Anliegen einer flacheren Beitragsstaffelung entgegen.

Altersjahr	Heutige Altersgutschriften	Altersgutschriften gemäss Mittelweg
20 - 24 Jahre	0%	9%
25 - 34 Jahre	7%	9%
35 - 44 Jahre	10%	12%
45 - 54 Jahre	15%	16%
55 - 65 Jahre	18%	16%

Ergebnis im Leistungsplan für die Versicherten

Eine Zielsetzung der Reform ist, dass keine Einbussen im Leistungsplan erfolgen. Die folgende Grafik zeigt, dass unter der konservativen Annahme eines Realzinssatzes von 0% beide Modelle für alle Lohnhöhen die Zielsetzung erfüllen. Beide Modelle erhöhen ausserdem das Rentenniveau bei tiefen Löhnen deutlich gegenüber dem aktuellen BVG-Obligatorium.

Ersatzquote vom Bruttolohn bei voller Versicherungsdauer



*Vorschlag Bundesrat ohne Rentenzuschlag,

Altersrenten bei voller Versicherungsdauer im Modell (Zahlen 2021):

AHV-Lohn	Monatsrente (65) gemäss heutigem Modell	Monatsrente (65) gemäss Mittelweg	Differenz in CHF pro Monat
21'510	103	251	147
25'000	103	292	188
40'000	430	539	109
55'000	863	976	114
70'000	1'295	1'413	118
86'040	1'758	1'881	123

Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration

Vorab ist nochmals zu unterstreichen, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Rentenzuschlag in der Vernehmlassung mehrheitlich klar abgelehnt wird. Der Mittelweg sieht, basierend auf dem ASIP-Modell, einen Mechanismus für die Kompensation der Übergangsgeneration vor. Mit den oben definierten Kompensationsmassnahmen (insbesondere der Senkung des Koordinationsabzuges und der Erhöhung der Altersgutschriften) werden die Altersguthaben substantiell erhöht und Renteneinbussen verhindert. **Um gemäss den Zielsetzungen des Bundesrates das bisherige Leistungsniveau zu erhalten, braucht es für die direkt von der Senkung des Mindestumwandlungssatzes betroffene Übergangsgeneration Ausgleichsmassnahmen. Von diesem Ausgleich sollen aber aus Sicht des ASIP nur Versicherte profitieren, die von einer Senkung des BVG-Umwandlungssatzes tatsächlich betroffen sind.**

Zudem wird mit dem Rentenzuschlag in der zweiten Säule ein im Umlageverfahren und über den Sicherheitsfonds organisiertes systemfremdes Element eingeführt, das für die Mehrheit der Versicherten zu einem unnötigen Leistungsausbau mit hohen Kosten führt. Die bestehende implizite Umverteilung wird durch eine explizite Umverteilung ersetzt und deutlich ausgebaut. Die von der OAK jährlich berechnete Umverteilung von aktiven Versicherten zu Neurentnern nimmt somit nicht ab, was ein zentrales Ziel der Reform sein müsste, sondern nachhaltig um jährlich mindestens CHF 1.3 Mia. zu. Mit den Kostenzahlen gemäss Botschaft kostet der Rentenzuschlag jährlich CHF 1.8 Mia., damit würde die Umverteilung jährlich sogar ca. CHF 1.5-1.6 Mia. zunehmen. In unserem Vorschlag nimmt diese Umverteilung hingegen um jährlich ca. CHF 0.2 Mia. ab.

Die Firma Ecoplan beziffert in ihrer Studie die Zunahme der Umverteilung mit CHF 18 Mia. bis CHF 26 Mia. und bestätigt damit den unerwünschten Effekt des Botschaftsmodells.

(file:///C:/Users/konrad/Downloads/MjBEX2VCZXJpY2h0LnBkZg==%20(2).

Die massive zusätzliche Umverteilung im Botschaftsmodell kommt daher, dass sämtliche Pensionskassen dazu gezwungen werden sollen, die explizite Umverteilung von den aktiven Versicherten zu den Rentnern über den Rentenzuschlag einzuführen, unabhängig davon, ob sie überhaupt vom BVG-Obligatorium, und damit von der Reform, betroffen sind oder nicht.

Die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen hat in den letzten Jahren dank ausreichend hohem Überobligatorium ihre Umwandlungssätze bereits angepasst und gleichzeitig den Sparprozess durch eine Senkung des Koordinationsabzuges, Anpassung der Altersgutschriften oder Einlagen aus Zinsgewinnen verstärkt. Der Rentenzuschlag wäre ein unnötiger Zwang für diese Mehrheit der Pensionskassen, ihre sozialpartnerschaftlich ausgearbeiteten Modelle zu übersteuern, indem die vorhandenen Rückstellungen nicht für den Rentenerhalt der Übergangsgeneration verwendet werden dürfen.

Unser Vorschlag basiert auf einer kassenspezifischen Lösung, die fairer, kostengünstiger und einfacher umzusetzen ist. Die Pensionskassen haben zur Finanzierung der von uns vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen genügend Rückstellungen gebildet (zwingend gemäss FRP 2). Diese können und sollen sofort eingesetzt werden. Unsere Lösung ist damit günstiger als der Sozialpartnerkompromiss, denn stark überobligatorische Pensionskassen – die Mehrheit – sind von der Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes gar nicht betroffen, Übergangsmassnahmen sind daher nicht notwendig.

Schliesslich ist die Umsetzung des Botschaftsmodells, entgegen den Verlautbarungen der Sozialpartner, keineswegs einfach. Im Gegenteil zeigt schon die Fülle an Bestimmungen im Gesetzestext die Komplexität des Rentenzuschlags, dabei sind zahlreiche administrative Fragen immer noch nicht geklärt.

Im Sinne dieser Ausführungen schlagen wir eine temporäre, einfach umsetzbare, von jeder Pensionskasse selber zu vollziehende Lösung vor: Ab Inkrafttreten der Vorlage wird das zu verrechnende BVG-Altersguthaben während 10 Jahren prozentual erhöht (linear abgestuft), um so die sofortige Absenkung des Umwandlungssatzes um rund 12% von 6.8% auf 6% abzufedern (vgl. Tabelle unten). Jede Pensionskasse führt das selber im Anrechnungsprinzip durch, finanziert durch bereits bestehende Rückstellungen, die aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes aufgelöst werden können. Im Jahr 1 nach der Reform würde somit für die Berechnung der Mindestrente gemäss BVG das vorhandene Altersguthaben BVG zum Zeitpunkt der Pensionierung im Umfang des Rentenbezugs um 13.0% erhöht werden, im zweiten Jahr um 11.7% etc.

Jahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Umwandlungssatz	6.80%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%
Erhöhung BVG-Altersguthaben		13%	11.7%	10.4%	9.1%	7.8%	6.5%	5.2%	3.9%	2.6%	1.3%
Zahlenbeispiel											
BVG-Altersguthaben	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
Einlage		13'000	11'700	10'400	9'100	7'800	6'500	5'200	3'900	2'600	1'300

Dieser Lösung wird hartnäckig entgegengehalten, dass sie zu einer Belastung der betroffenen BVG-nahen Pensionskassen führen würde. Dazu soll klargestellt werden: Unsere Lösung entspricht aus finanzieller Sicht exakt einer abgestuften Senkung des Umwandlungssatzes über 10 Jahre. Es kann also gar nicht sein, dass eine Pensionskasse durch die Kompensationsmassnahme stärker belastet wird als durch den heutigen Umwandlungssatz. In fast allen Fällen sind Rückstellungen gemäss FRP 2 zwingend voll geäufnet, die teilweise aufgelöst werden können und somit sogar Gewinne generieren. Nur wenige Pensionskassen, die Pensionierungsverluste direkt über Zusatzbeiträge finanzieren, haben keine Rückstellungen gebildet. Mit der gleichen Finanzierungsmethode über Zusatzbeiträge nimmt auch für diese Pensionskassen bei unserer Lösung die Belastung ab, sie bilden auch künftig keine Rückstellungen und können die Zusatzbeiträge stufenweise reduzieren. Es ist offensichtlich, dass jede Pensionskasse entlastet wird und keine zusätzlichen Mittel benötigt.

Im Botschaftsmodell wird dagegen durch die Finanzierung der Kompensationsmassnahmen über den Rentenzuschlag der ersten 15 Jahre den BVG-(BVG-nahen) Pensionskassen ermöglicht, die für den höheren Umwandlungssatz zurückgestellten Mittel vollständig und ohne Gegenleistung zu Gunsten der (freien) Reserven aufzulösen. Dies ist unnötig, da diese Rückstellungen in Pensionskassen gebildet wurden, um solche Kompensationsleistungen zu finanzieren. Es untergräbt zudem die Bestrebungen jener Pensionskassen, die mit Kompensationsmassnahmen aus eigener Kraft ein Überobligatorium aufgebaut haben, um die Pensionierungsverluste zu reduzieren. Das Botschaftsmodell beschert zudem den Vollversicherten einen Windfall-Profit, weil auch dort Rückstellungen ohne Gegenleistung aufgelöst werden könnten.

Auswirkung der Kompensationsmassnahmen

Ein Ziel der Reform ist, dass keine Leistungsverschlechterung eintritt. Wie oben dargestellt, wird dieses Ziel für den Leistungsplan unserer Lösung erreicht. Eine Reform allerdings, die auch alle aktuellen Jahrgänge der Versicherten bei gleichen Zinsannahmen gleich oder besser stellt, ist nicht vernünftig finanzierbar. So gibt es in unserer Lösung für spezifische Jahrgänge unter gleich bleibenden Zinsannahmen eine verkraftbare Renteneinbusse. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kompensationsmassnahmen auf die Versicherten verschiedener Jahrgänge:

AHV-Lohn CHF (Niveau 2021)		21'510	25'000	40'000	55'000	70'000	86'040
Rente CHF pro Monat IST		103	103	430	863	1'295	1'758
Differenz gegenüber IST pro Monat							
		in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
Alter im Jahr des Inkrafttretens	20	147	208	109	114	118	123
	25	128	181	67	38	9	-22
	30	115	163	52	15	-21	-61
	35	102	144	36	-8	-52	-99
	40	85	121	18	-33	-85	-140
	45	68	97	0	-59	-118	-182
	50	47	67	-18	-81	-144	-211
	55	28	40	-31	-93	-155	-221
60	17	24	-13	-43	-73	-105	
65	2	3	0	-3	-5	-7	

Diese Tabelle entspricht der Tabelle 2-2 der Botschaft. Differenzen ergeben sich für die 55-65-jährigen, da für diese Jahrgänge in der Botschaft die Kompensationseinlagen zu tief berechnet wurden.

In der Tabelle sind die 55-jährigen von der Reform am stärksten betroffen. Sie sind noch nicht lange genug im Modell, um von den gestiegenen Spargutschriften profitiert zu haben, erhalten aber keine Kompensation mehr. Die zugrunde liegenden Annahmen sind aber äusserst konservativ. **So zeigt die Berechnung des BSV, dass unter diesen konservativen Annahmen auch im Botschaftsmodell vergleichbare Renteneinbussen resultieren.**

Tabelle 7-5

Rentendifferenz in der obligatorischen Vorsorge, nach Lohnniveau und Alter im Jahr des Inkrafttretens der Reform

	Lohnniveau 2021				
	25 000	40 000	55 000	70 000	86 040
Geltendes Recht: Rente pro Monat	103	430	863	1295	1758
Mit Reform: Rentendifferenz gegenüber geltendem Recht pro Monat, nach Alter im Jahr des Inkrafttretens					
25 Jahre	187	211	129	46	-42
30 Jahre	166	175	86	-4	-101
35 Jahre	144	140	42	-55	-159
40 Jahre	125	115	22	-72	-172
45 Jahre	106	91	1	-89	-185
50 Jahre	76	51	-36	-122	-214
55 Jahre*	145	110	28	-54	-143
60 Jahre*	168	131	64	-3	-76
65 Jahre*	191	152	100	48	-9

* Inklusive Rentenzuschlag von 100 Franken (55 Jahre), 150 Franken (60 Jahre) bzw. 200 Franken (65 Jahre).

In beiden Modellen sind die Renteneinbussen der am stärksten betroffenen Jahrgänge spürbar. Ist damit das Reformziel „kein Verlierer“ in beiden Modellen dennoch erfüllt? Die Antwort lautet ja: Die Entlastung der betroffenen Pensionskassen durch den tieferen Umwandlungssatz führt dazu, dass jüngere Jahrgänge zukünftig eher wieder von einer höheren Verzinsung profitieren können, ein höherer Realzins ist möglich. Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6.8% auf 6.0% bei gleichbleibenden Finanzerträgen entspricht etwa einem zusätzlichen Zinspotenzial für die Altersguthaben von 0.5%-Punkten.

Gemäss Berechnungen der Firma c-alm werden unter Berücksichtigung der effektiven Realverzinsung in der Vergangenheit und einer zukünftig angenommenen Realverzinsung von 0.7% die ursprünglichen Leistungsziele gemäss BVG für sämtliche künftigen Rentenjahrgänge erfüllt. Dieser Wert von 0.7% ist weit unter der historischen Realverzinsung. Auch ein tiefer BVG-Zinssatz von 1% bei einer Lohnsteigerung von null entspricht einem Realzins von 1%.

Unter realistischen Annahmen erfüllen sowohl im Botschaftsmodell als auch in unserem Vorschlag alle Jahrgänge die ursprünglichen Leistungsziele gemäss BVG. Unter der goldenen Regel (Verzinsung ist gleich hoch wie der Lohnzuwachs) haben beide Modelle dagegen vergleichbare Renteneinbussen für die am stärksten betroffenen Jahrgänge zur Folge.

Der Bundesrat lehnt unsere Lösung der Kompensationsmethode in der Botschaft kategorisch ab. Wir haben die massgebenden Aussagen aus der Botschaft unseren Argumenten gegenübergestellt. Sie finden im Anhang eine entsprechende Übersicht.

Jährliche Kosten der Vorschläge (in CHF Mio.)

In der folgenden Tabelle sind die jährlichen Zusatzkosten abgebildet. Zusatzkosten sind nötig, um die Rente mit höheren Beiträgen auf dem heutigen Niveau zu halten. Mit dem Rentenzuschlag des Botschaftsmodells werden aber auch jene 85% aller Versicherten und Arbeitgeber mit zusätzlichen Kosten belegt, deren Pensionskassen dank hohem Überobligatorium gar nicht vom BVG-Umwandlungssatz betroffen sind.

	Kosten ASIP-Vorschlag*	Kosten Botschaftsmodell**
Effektive Mehrbeiträge	1'700	1'400
Finanzierung Rentenzuschlag	0	1'800
Wegfallende Zuschüsse Altersstruktur	0	-200
Total	1'700	3'000

* Betroffenheitsgewicht 41%, Rentenalter Frauen 64 zur Vergleichbarkeit mit der Kostenschätzung des Bundesrats

** gemäss Botschaft, S. 75, Tabelle 7-1

In beiden Modellen sind die Kosten für die Kompensationsmassnahmen eingerechnet. In unserem Modell ergeben sich wie erwähnt aus den Kompensationsmassnahmen keine Zusatzkosten für die Wirtschaft. Im Botschaftsmodell sind die Zusatzkosten aus den Kompensationsmassnahmen ebenfalls null, da der Rentenzuschlag in den ersten 15 Jahren für die Kompensation eingesetzt wird.

Unser Vorschlag weist geschätzte jährliche Kosten von CHF 1.7 Mia. auf und ist damit deutlich günstiger als das Botschaftsmodell. Trotz der viel tieferen Kosten werden die Ziele der Reform (Reduktion der Umverteilung, Besserstellung von tiefen Löhnen, Schutz der betroffenen Übergangsgeneration) besser erfüllt. Damit weist unser Vorschlag ein massiv besseres Preis-/Leistungsverhältnis auf als das Botschaftsmodell. Dies liegt in erster Linie daran, dass nur diejenigen Personen von einer Kompensation profitieren, die auch tatsächlich durch die Reform eine Rentenkürzung erleiden würden.

Fazit

Der vorliegend skizzierte Vorschlag führt insgesamt zu einem wesentlich besseren Preis-Leistungsverhältnis. Er kommt mit einer zielgerichteten Kompensation ohne weitere Solidaritäten und Umverteilung aus. Der Vorschlag stärkt das System BVG, ohne dass Arbeitgebende und Arbeitnehmende in BVG(nahen)-Kassen zu übermässigen Mehrbeiträgen gezwungen werden. Im Gegenteil können und sollen die eigens dafür geschaffenen Rückstellungen verwendet werden. Unterschiedliche Altersstrukturen werden systemkonform ausgeglichen, ohne einen neuen,

angesichts des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds kaum finanzierbaren Umverteilungsapparat von Jung zu Alt einzuführen. So sieht dieser Vorschlag jährliche Mehrkosten von rund CHF 1.7 Mia. vor. Damit ist er erheblich günstiger und wirtschaftsverträglicher als die Lösung des Bundesrates, die jährliche Mehrkosten von CHF 3 Mia. zur Folge hätte.

Jean Rémy Roulet, Präsident ASIP

Hanspeter Konrad, Direktor ASIP

(unter Mitwirkung von c-alm)

Anhang

«Alternativvorschlag» für die Übergangsgeneration

Der Bundesrat geht hier von einer vollständigen und kompletten Kompensation der 10 Jahrgänge aus. Dies ist allerdings nicht der Vorschlag des ASIP (und des Mittelweges). Die Kompensation wird linear abgestuft.

BOTSCHAFT DES BUNDESRATES

(vgl. Botschaft, S.30)

*Der Bundesrat hält fest: «...Bei einer "dezentralen" Finanzierung ist hingegen kein Ausgleichsmechanismus zwischen den Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen. Die Ausgleichsmassnahme muss also vollständig durch die Versicherten und Arbeitgeber der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung finanziert werden. Die Vorsorgeeinrichtungen können für die Finanzierung dieser Massnahme Rückstellungen verwenden, die für die Finanzierung der Verrentung mit dem aktuell geltenden Umwandlungssatz gebildet wurden. **Falls in einer Vorsorgeeinrichtung nicht genügend Rückstellungen vorhanden sind, um diese Massnahme zu finanzieren, muss die Finanzierung auf andere Weise, also durch höhere Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, sichergestellt werden...**»*

Weiter hält der Bundesrat fest: «...Würde in diesem Modell für die Finanzierung der Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration die "dezentrale" Variante gewählt, so würde dies ausgerechnet jene Vorsorgeeinrichtungen stark belasten, die

ASIP-KOMMENTAR

Der Bundesrat scheint davon auszugehen, dass die Rückstellungen für Pensionierungsverluste bei BVG-/ BVG-nahen Kassen nicht vorhanden sind. Rückstellungen sind jedoch immer zu bilden (auch wenn beispielsweise das Finanzierungsergebnis negativ war). Alle Kassen verfügen daher gezwungenermassen über diese Rückstellungen. Selbst im sehr seltenen Fall, in dem die Pensionierungsverluste direkt aus dem laufenden Ergebnis finanziert werden, ist die Finanzierung der Kompensationsmassnahmen problemlos möglich, da die Belastung der Kasse hinsichtlich der laufenden Finanzierung tiefer ist als bei Beibehaltung des aktuellen Umwandlungssatzes. Eine dezentrale Finanzierung ist deshalb gegenüber heute immer mindestens kostenneutral.

Wie bereits erwähnt, sind die Aussagen zu den Rückstellungen in dieser Form nicht haltbar und falsch. Die Aussage, dass nicht alle Vorsorgeeinrichtungen genügend Rückstellungen für die Finanzierung des aktuellen Umwandlungssatzes bilden konnten, ist falsch. Die Kassen müssen diese

keine oder nur geringe überobligatorische Leistungen erbringen und die am stärksten vom zu hohen Mindestumwandlungssatz betroffen sind. Diese Vorsorgeeinrichtungen können für die Finanzierung dieser Massnahme zwar Rückstellungen verwenden, die sie für die Finanzierung der Verrentung mit dem aktuell geltenden Umwandlungssatz gebildet haben. **Falls in einer Vorsorgeeinrichtung aber nicht genügend Rückstellungen frei werden, um damit die Ausgleichsmassnahme für die Übergangsgeneration vollständig finanzieren zu können, muss die Finanzierung auf andere Weise, also durch höhere Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, sichergestellt werden.** Je nach Altersstruktur der Versicherten in der Vorsorgeeinrichtung sind dieser Finanzierungsart allerdings enge Grenzen gesetzt. Auch die betroffenen Arbeitgeber verfügen nicht durchwegs über die notwendigen finanziellen Mittel, um entsprechende Zuwendungen zu leisten, insbesondere nicht in Tieflohnbranchen. **Eine lang andauernde zusätzliche Belastung dieser Versicherten und Arbeitgeber wäre nicht zu verantworten. Wenn eine solche Quersubventionierung nicht möglich ist, geht die Finanzierung schliesslich zulasten der Reserven bzw. des Deckungsgrades und somit zulasten der finanziellen Stabilität der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen.**

Eine «zentrale», solidarische Finanzierung der Ausgleichsmassnahme durch alle Vorsorgeeinrichtungen würde diese Vorsorgeeinrichtungen hingegen entlasten.» (vgl. Botschaft, S. 32).

Gründe, weshalb dieses Modell nicht weiter verfolgt wurde (vgl. Botschaft, S. 33/34).

Der Bundesrat führt diesbezüglich aus: «Für Versicherte mit mittleren und höheren Einkommen, die nicht mehr zur Übergangsgeneration gehören, sinkt

Rückstellungen (auf Kosten des Deckungsgrades) bereits gebildet haben (vgl. FRP 2/ Mindeststandard OAK BV). Diese Rückstellungen werden nicht nur bei positiver Performance oder Vorliegen von Überschüssen gebildet.

Auch die Aussage, je nach Altersstruktur sei die Überwälzung der Kosten auf Aktive unmöglich, ist so unrichtig. Da diese Kosten bereits (via Rückstellungen) vorfinanziert sind (durch die aktuellen Aktiven), findet gar keine Überwälzung statt.

Eingangs werden Argumente vorgebracht, die auch für das Botschaftsmodell gelten. Die Renteneinbussen unter den konservativen Annahmen des BSV sind vergleichbar. Wenn damit das «Hauptziel» der Reform verfehlt wird, dann gilt dies genauso für das vorgeschlagene Botschaftsmodell. Zudem finden sich hier erneut Aussagen dazu, dass die dezentrale Finanzierung für BVG-Kassen kaum möglich wäre. Wie bereits oben erläutert, ist dies nicht der Fall.

das Rentenniveau der obligatorischen Mindestvorsorge. Diese Renteneinbussen können je nach Lohnniveau und Jahrgang mehr als 13 Prozent betragen. Damit wird eines der Hauptziele der Reform verfehlt... Eine "dezentrale" Finanzierung der Besitzstandsgarantie für die Übergangsgeneration wird nicht ausgeschlossen. Sie würde aber gerade jene Vorsorgeeinrichtungen am stärksten belasten, die aktuell die grössten Schwierigkeiten haben, den geltenden Mindestumwandlungssatz zu finanzieren. Diese Einrichtungen wären nicht alle in der Lage, diese Kosten alleine zu tragen. Je nach Altersstruktur ist auch die Überwälzung der Kosten auf die noch aktiven Versicherten nicht möglich, und auch die Arbeitgeber verfügen oft nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, um entsprechende Zuwendungen zu entrichten. Es ist deshalb nicht sichergestellt, dass die angeschlossenen Arbeitgeber und die Versicherten diese finanzielle Last ohne ernsthafte Schwierigkeiten bewältigen könnten. Diese Zusatzbelastung würde gerade die Niedriglohnbranchen stark treffen. Bei Vorsorgeeinrichtungen, die zusätzlich eine ungünstige Altersstruktur aufweisen, würde sie die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erhöhen. Eine dezentrale Finanzierung hätte generell zur Folge, dass die Vorsorgeeinrichtungen, die am stärksten vom zu hohen Mindestumwandlungssatz betroffen sind, nicht entlastet würden. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Vorsorgeeinrichtungen vermehrt nur noch umhüllende Vorsorgepläne anbieten würden. Arbeitgeber, welche die höheren Kosten solcher Pläne nicht tragen können, könnten ihre Angestellten nur noch bei der Auffangeinrichtung* anschliessen. Die Auffangeinrichtung, die als einzige Vorsorgeeinrichtung einem Kontrahierungszwang

unterliegt, müsste daher mit einem wesentlichen Zufluss an Versicherten rechnen. Dadurch würden ihre Rückstellungen und Reserven verwässert und sinken, wodurch sich ihre bereits bestehenden Schwierigkeiten weiter akzentuieren würden. Dies könnte letztlich dazu führen, dass der Bund die Auffangeinrichtung finanziell stützen müsste.»

Mittelweg (Modell des Baumeisterverbandes, der Swiss Retail Federation und des Verbands Arbeitgeber Banken: Botschaft ab S. 35)

Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration

Der Bundesrat hält fest: *«...Die Finanzierung der prozentualen Erhöhung des obligatorischen Altersguthabens oder der Rentenerhöhung, die aufgrund der angepassten Schattenrechnung notwendig ist, soll kollektiv durch die jeweilige Vorsorgeeinrichtung erfolgen. Im Modell SBV/Swiss Retail/Banken ist kein Ausgleichsmechanismus zwischen den Vorsorgeeinrichtungen vorgesehen. Die Erhöhung muss also durch die Versicherten und Arbeitgeber der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung finanziert werden. Die Vorsorgeeinrichtungen können für die Finanzierung dieser Massnahme Rückstellungen verwenden, die für die Finanzierung der Verrentung mit dem aktuell geltenden Umwandlungssatz gebildet wurden.*

Falls in einer Vorsorgeeinrichtung nicht genügend Rückstellungen vorhanden sind, um diese Massnahme zu finanzieren, muss die Finanzierung der Erhöhung auf andere Weise, also beispielsweise durch höhere Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, sichergestellt werden.»

Weiter hält der Bundesrat fest (Botschaft, S. 38):

ASIP

Zur Argumentation, dass nicht genügend Rückstellungen vorhanden seien, verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen. Hier ist zu beachten, dass die Kompensation linear fallend ist. Die Rückstellungen werden immer gebildet. Gleiches gilt für die Aussagen bzgl. Zusatzbelastungen. Diese fallen hier gerade nicht an.

Zudem sind die vom BSV aufgeführten Erhöhungssätze falsch (vgl. Vernehmlassungsantworten der beteiligten Verbände). Dies führt in der Folge zu fehlerhaften Rentenhöhen (vgl. oben Zahlenbeispiele).

«...Gleich wie beim Alternativvorschlag sinkt für Versicherte mit mittleren und höheren Einkommen das Rentenniveau der obligatorischen Mindestvorsorge. Diese Renteneinbussen können je nach Lohnniveau und Jahrgang mehr als 13 Prozent betragen. Damit wird eines der Hauptziele der Reform verfehlt... Die dezentrale Finanzierung der Massnahme für die Übergangsgeneration würde gerade jene Vorsorgeeinrichtungen am stärksten belasten, die aktuell die grössten Schwierigkeiten haben, den geltenden Mindestumwandlungssatz zu finanzieren. Es ist deshalb nicht sichergestellt, dass die angeschlossenen Arbeitgeber und die Versicherten die finanzielle Last ohne ernsthafte Schwierigkeiten bewältigen könnten. Die Zusatzbelastung würde gerade die Niedriglohnbranchen stark treffen...»

Modell des ASIP

Der Bundesrat wiederholt hier die oben dargestellten Argumente gegen diesen Lösungsweg.

Gewählte Lösung (Botschaft, S. 48 ff.)

Der Bundesrat hält dazu fest: «...Die Analyse der Vernehmlassungsergebnisse zeigt zwar, dass eines der Kernelemente der Vorlage – der Rentenzuschlag – umstritten ist und auch auf Seite der Arbeitgeber zum Teil auf Ablehnung stösst. Der Kompromiss der Sozialpartner stellt aber andererseits das einzige Reformmodell dar, welches sowohl seitens der Arbeitnehmenden wie auch der Arbeitgeber Unterstützung findet. Punktuelle Änderungen an diesem Gesamtpaket – insbesondere die Streichung oder Anpassung des Rentenzuschlags – würden diese Unterstützung gefährden. Eine Reformvorlage, die einzig die dringend notwendige

ASIP

Alle vorstehend genannten Argumente gelten auch hier.

ASIP

Vorab ist festzuhalten, dass der Kompromiss der Sozialpartner zu vorteilhaft dargestellt wird. Dieser Vorschlag hält nämlich das Rentenniveau ebenfalls nicht für alle Versicherten aufrecht, und auch der von uns skizzierte Lösungsweg verbessert die Renten für Teilzeitbeschäftigte sofort.

Die Aussage, eine Reformvorlage, die einzig die dringend notwendige Senkung des Mindestumwandlungssatzes beinhaltet und sich auf Kompensationsmassnahmen für die direkt davon Betroffenen beschränke, würde nach der Beurteilung des Bundesrates keine Mehrheit finden, ist symptomatisch.

Senkung des Mindestumwandlungssatzes beinhaltet und sich auf Kompensationsmassnahmen für die direkt davon Betroffenen beschränkt, wird nach der Beurteilung des Bundesrates keine Mehrheit finden. Der Bundesrat erachtet eine Reform nur dann als mehrheitsfähig, wenn sie auch eine Anpassung der beruflichen Vorsorge an die Entwicklung im Erwerbsverhalten vollzieht. Die Akzeptanz einer Reformvorlage in der beruflichen Vorsorge steigt aus Sicht des Bundesrats zudem, wenn eine solidarisch von allen Versicherten und Arbeitgebern finanzierte Ausgleichsmassnahme auch jenen Versicherten zugutekommt, die in den letzten Jahren durch die Quersubventionierung von laufenden Altersrenten Einbussen bei ihren eigenen zu erwartenden Leistungen hinnehmen mussten, sei es in Form von tieferer Verzinsung ihrer Altersguthaben oder sei es aufgrund reglementarischer Anpassungen der Umwandlungssätze umhüllender Vorsorgeeinrichtungen. Der Bundesrat hält deshalb in dieser Botschaft am Kompromiss der Sozialpartner fest. Diese Reformvorlage ist ausgewogen und sie ist zielführend im Hinblick auf eine Stabilisierung der 2. Säule im Umfeld sinkender Kapitalerträge und höherer Lebenserwartung.

Einer der Hauptkritikpunkte am vorgeschlagenen Rentenzuschlag besteht darin, dass ein solcher, solidarisch finanzierter Ausgleichsmechanismus dem System der beruflichen Vorsorge fremd sei. Die Umlagefinanzierung ist für die 2. Säule jedoch nicht wirklich fremd. De facto findet sie seit mehreren Jahren Anwendung, vor allem bei den Vorsorgeeinrichtungen, die hauptsächlich die obligatorische Vorsorge durchführen und nur wenig überobligatorische Leistungen versichern (sog. BVG-nahe Einrichtungen). Diese Einrichtungen müssen einen

tisch und zeigt den eigentlich geplanten Leistungsausbau via Umlageverfahren auch für nicht von der Reform Betroffene.

Absolut unverständlich ist sodann die Aussage, die aktuelle Umverteilung aus dem zu hohen Umwandlungssatz als Argument dafür zu verwenden, weshalb eine noch stärkere Umverteilung implementiert werden soll. Die Reduktion der Umverteilung ist ja gerade einer der zentralen Reformgründe. Bereits heute kann der zu hohe Umwandlungssatz mit Zusatzbeiträgen finanziert werden. Abzulehnen ist aber die damit verbundene Umverteilung von aktiven Versicherten zu Neurentnern, die mit dem Botschaftsvorschlag zementiert wird.

zu hohen Umwandlungssatz anwenden und Neurenten sind ungenügend finanziert. Daher braucht es eine Zusatzfinanzierung. Diese erfolgt in der Form einer Umlagefinanzierung von den aktiven Versicherten (tiefere Verzinsung der Guthaben, zusätzliche Beiträge) und/oder des Arbeitgebers (zusätzliche Beiträge). Ein umlagefinanzierter Rentenzuschlag, wie im Kompromissvorschlag der Sozialpartner vorgesehen, ist also kein neues Phänomen. Heute ist diese Querfinanzierung für die Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich obligatorische oder nur geringe überobligatorische Leistungen erbringen, jedoch kaum tragbar. Der Rentenzuschlag entlastet sie. Das BVG hat auch bei seiner Einführung eine Umlagefinanzierung vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes 1985 musste nämlich zur Zahlung der ersten Renten auf diese Finanzierungsart zurückgegriffen werden. Auch die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur, welche die Sozialpartner in ihrem Kompromissvorschlag zur Aufhebung empfehlen, basieren auf dem Gedanken der Solidarität...»